



Fachabteilung 13A

→ Umwelt- und Anlagenrecht

GZ: FA13A-11.10-131/2009-20

Ggst.: EKZ Süd Errichtungs- und Vermietungs Ges.m.b.H.;
Fachmarktzentrum „basta 4“ - Wasserwerkstraße;
UVP-Einzelfallprüfung/Feststellungsverfahren;
hier: UVP-Feststellungsbescheid.

**UVP-, Betriebsanlagen- und
Energierrecht**

Bearbeiter: Mag. Peter Helfried Draxler
Tel.: (0316) 877-4072
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 03. Februar 2010

„basta 4“
Fachmarktzentrum -
Wasserwerkstraße
Umweltverträglichkeitsprüfung
Feststellungsbescheid

Inhaltsverzeichnis

1	SPRUCH	3
1.1	Projektsunterlagen	4
1.2	Entscheidungsgrundlagen (kurze Projektsbeschreibung).....	4
1.3	Kosten.....	6
2	BEGRÜNDUNG	11
2.1	Beweiswürdigung	11
2.2	Verfahrensgang	12
2.3	Entscheidungsrelevanter Sachverhalt	16
2.3.1	Feststellungen.....	16
2.3.2	Allgemeines.....	17
2.3.3	Zusammenfassung der gutachterlichen Stellungnahme des luftreinhaltetechnischen Amtssachverständigen, Dipl.-Ing. Dr. Thomas Pongratz vom 12. Jänner 2010 (OZ 3 im Akt)	17
2.3.4	Zusammenfassung der gutachterlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen für Verkehrswesen, Dipl.-Ing. Dr. Guido Richtig vom 13. Jänner 2010 (OZ 4 im Akt)	19
2.3.5	Stellungnahme des luftreinhaltetechnischen Amtssachverständigen, Dipl.-Ing. Dr. Thomas Pongratz vom 14. Jänner 2010 (OZ 7 im Akt)	20
2.3.6	Stellungnahme der Umweltsachverständigen für Steiermark, MMag. Ute Pöllinger vom 22. Jänner 2010 (OZ 17 im Akt).....	23
2.3.7	Stellungnahme der Fachabteilung 19A, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Mag. Dr. Michael Ferstl vom 29. Jänner 2010 (OZ 19 im Akt).....	23
2.4	Rechtliche Beurteilung.....	24
3	RECHTSMITTELBELEHRUNG	29

1 Spruch

Es wird festgestellt, dass für das Änderungsvorhaben „basta 4“ **Fachmarktzentrum - Wasserwerkstraße** der EKZ Süd Errichtungs- und Vermietungs Ges.m.b.H, Deutschstraße 25, 1230 Wien, im Stadtgebiet von Leibnitz (Wasserwerkstraße) auf dem Grundstück Nr. 1058/3, der KG 66138 Leibnitz, situierten weitere 436 Kfz-Stellplätze, sodass insgesamt nunmehr 654 Kfz-Stellplätze zur Verfügung stehen, in der Begründung näher präzisierten Form

keine Umweltverträglichkeitsprüfung

durchzuführen ist.

Rechtgrundlagen:

- § 3 Abs. 7, § 3 Abs. 4 Ziffer 1 bis 3, § 3a Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 und 39 sowie Anhang 1 Spalte 3 Zahl 19b Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009 i.V.m.
- § 1 Zahl 6 lit. d) Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. II Nr. 262/2006, i.d.F. BGBl. II Nr. 483/2008, unter Anwendung des
- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 135/2009.

1.1 Projektunterlagen

Dem Spruch des Bescheides liegen folgende mit dem Vidierungsvermerk der UVP-Behörde versehenen Projektunterlagen zugrunde:

- Projektplan Grundriss Ebene 0;
- Projektplan Grundriss Ebene +1;
- Bestandsplan Ansichten BA2;
- Bestandsplan Ebene 0;
- Bestandsplan Ebene +1;
- Bestandsplan Ebene +2 und +3;
- Bestandsplan Ebene +4;
- Bestandsplan Schnitte BA2;
- Verkehrstechnisches Gutachten der IKK ZT – GmbH vom Dezember 2009;
- Immissionsrechnung der FVT vom 10.12.2009.

1.2 Entscheidungsgrundlagen (kurze Projektbeschreibung)

Die EKZ Süd Errichtungs- und Vermietungs Ges.m.b.H. betreibt die Erweiterung des bestehenden Einkaufszentrums in der Wasserwerkstraße (Landesstraße Nr. 665) am nordöstlichen Stadtrand von Leibnitz.

Zur Abklärung, ob dafür eine UVP-Pflicht gegeben ist, hat die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz als mitwirkende Behörde, diesbezüglich bereits am 06. Mai 2008 einen Antrag auf Durchführung einer Einzelfallprüfung und Feststellung nach dem UVP-Gesetz 2000 bei der Steiermärkischen Landesregierung als zuständige UVP-Behörde, eingebracht.

Gemäß den Angaben der EKZ Süd Errichtungs- und Vermietungs Ges.m.b.H., wurde aufgrund von Vorgaben aus dem Bebauungsplan das Vorhaben am 29. Oktober 2008 zurückgezogen.

In weiterer Folge wurde das Projekt im Wesentlichen in zwei Punkten abgeändert und mit Schreiben vom 17. Dezember 2008 neuerlich der UVP-Behörde vorgelegt. Die Änderungen betreffen einerseits die Nutzung eines Teiles des ursprünglich vorgesehenen Parkplatzes zentral vor dem Bauabschnitt 2 als multifunktionalen Platz, wodurch im Anlassfall Kfz-Abstellplätze entfallen und andererseits Änderungen bei der Konfiguration der Nutzflächen des Projektes.

Eine allgemeine Beschreibung des Vorhabens kann dem Technischen Bericht zur gewerberechtl. Einreichung entnommen werden. Dieses Dokument vom 13. November 2008 mit der GZ: 046.04.g, wurde von der KS Bauoptimierung, Kern & Sommersguter Bauoptimierung GmbH, 8010 Graz ausgearbeitet.

Die betreffenden, in Summe ca. 4 ha. großen Grundstücke, befinden sich nördlich der Landesstraße Nr. 665, Wasserwerkstraße, zwischen etwa km 1,7 und 2,2. Dort bestehen südlich der Landesstraße bereits ein Eurospar-Markt, eine Fachmarktzeile, das Einkaufszentrum Weinland sowie ein Lidl- und ein Hofer-Markt.

Die Hauptzufahrt zum FMZ „basta“ erfolgt zentral über einen bestehenden Kreisverkehrsplatz, welcher sich bei ca. km 2,0 der L 665 befindet und in weiterer Folge über die Leopold-Figl-Straße. Ein weiterer Kreisverkehr im Verlauf der Leopold-Figl-Straße dient als Zufahrt zu den Parkplätzen vor den Geschäften und den Abstellplätzen am Parkdeck. Alternativ kann auch die Leopold-Figl-Straße weiter bis zum nächsten Kreisverkehr gefahren werden und dann über die nord-westlich hinter dem FMZ verlaufende Robert-Bernadis-Straße zum Parkdeck zugefahren werden.

Für die Lieferanten vorgesehen ist die Zufahrt vom Kreisverkehrsplatz bei ca. km 1,7 der L 665 kommend über die Bruno-Kreisky-Straße und über einen weiteren Kreisverkehrsplatz und die Robert-Bernadis-Straße.

Das Fachmarktzentrum wurde zwischenzeitlich errichtet und wird zu einem großen Teil in der vorgesehenen Form bereits genutzt. Die gesamte Verkaufsfläche der Bauabschnitte 1 und 2 wird mit 10.105 m², die Nutzfläche der Büros im Bauabschnitt 2 mit 3.773 m² angegeben.

Am 11. Dezember 2009 wurde eine neuerliche Änderung des Vorhabens bekannt gegeben und ein neuer Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht gestellt. Diese Änderung umfasst im Wesentlichen das Hinzukommen von bereits früher vorgesehenen Kfz-Stellplätzen, sodass der Beurteilung in Summe wieder insgesamt 654 Kfz-Stellplätze zugrunde zu legen sind.

Alles weitere kann den Einreichunterlagen entnommen werden.

1.3 Kosten

Gemäß §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 135/2009 hat die EKZ Süd Errichtungs- und Vermietungs Ges.m.b.H., Deutschstraße 25, 1230 Wien, folgende Kosten zu tragen:

1.) Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes- Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 87/2007, i.d.F. LGBl. Nr. 14/2008.			
a) für diesen Bescheid			€ 11,30
	Anzahl	Sicht-	
	Unterlagen	vermerke	
b) nach Tarifpost A/7 für 112 Sichtvermerke auf den 4-fach eingereichten Unterlagen á €5,60	4	28	€ 627,20
c) nach Tarifpost A/7 für dieses Ausmaß überschreitende Papierblätter sind die je Bogen festgesetzten Verwaltungsabgaben (€ 5,60) im zweifachen Betrag zu entrichten.	4	8	€ 358,40
	Summe Verwaltungsabgaben		<u>€ 996,90</u>

Dieser Betrag ist gemäß § 76 AVG 1991 zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides mit beiliegendem Erlagschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem ha. Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

Hinweis:

Sie werden ersucht, die Einzahlung der Gebühren in der Höhe von **€ 805,60** nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. 267/1957, i.d.F. BGBl. I Nr. 9/2010, auf das Konto mit der Nr. 20141005201 bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, lautend auf Land Steiermark vorzunehmen.

Gebühren:					
abgerechnet nach Plansatz I - Behördenausfertigung, GZ: FA13A-11.10-131/2009-1					
1	x	€ 7,20	=	€ 7,20	Plan "Grundriss Fachmarktzeile Ebene 0"; Maßstab: 1:200; Plan-Nr.: 046-05-100uve; Datum: 10.12.2009.
1	x	€ 7,20	=	€ 7,20	Plan "Grundriss Parkdeck Ebene +1"; Maßstab: 1:200; Plan-Nr.: 046-05-101uve; Datum: 10.12.2009.
1	x	€ 7,20	=	€ 7,20	Plan "Ansichten BA2"; Maßstab: 1:200; Plan-Nr.: 046-05-300Buve; Datum: 10.12.2009.
1	x	€ 7,20	=	€ 7,20	Plan "Grundriss Fachmarktzeile Ebene 0"; Maßstab: 1:200; Plan-Nr.: 046-05-100Buve; Datum: 10.12.2009.
1	x	€ 7,20	=	€ 7,20	Plan "Grundriss Parkdeck Ebene +1"; Maßstab: 1:200; Plan-Nr.: 046-05-101Buve; Datum: 10.12.2009.
1	x	€ 7,20	=	€ 7,20	Plan "Grundriss Büro Ebene +2, Grundriss Büro Ebene +3"; Maßstab: 1:200; Plan-Nr.: 046-05-102Buve; Datum: 10.12.2009.
1	x	€ 7,20	=	€ 7,20	Plan "Grundriss Ebene +4"; Maßstab: 1:200; Plan-Nr.: 046-05-104Buve; Datum: 10.12.2009.
1	x	€ 7,20	=	€ 7,20	Plan "Schnitte BA2"; Maßstab: 1:100; Plan-Nr.: 046-05-200Buve; Datum: 10.12.2009.
1	x	€ 21,80	=	€ 21,80	Verkehrstechnisches Gutachten der IKK ZT – GmbH vom Dezember 2009.
1	x	€ 3,60	=	€ 3,60	Abbildung 1: "Kfz-Verkehrsbelastungen, Analyse 2009, Dienstagsverkehr"; Zählung: Di., 23.06.2009; Teilvermietung basta, Teilvermietung ekz weinland; <u>Gesamtuntersuchungsgebiet</u> Plan-Nr.: 4193_Belastungsplan_Analyse_Di_03.cdr; Planerstellung: 27.07.2009.
1	x	€ 3,60	=	€ 3,60	Abbildung 2: "Kfz-Verkehrsbelastungen, Analyse 2009, Dienstagsverkehr"; Zählung: Di., 23.06.2009; Teilvermietung basta, Teilvermietung ekz weinland; engeres Untersuchungsgebiet L665; Plan-Nr.: 4193_Belastungsplan_Analyse_Di_03.cdr; Planerstellung: 27.07.2009.
1	x	€ 3,60	=	€ 3,60	Abbildung 3: "Kfz-Verkehrsbelastungen Planfall "Null" 2009, Werktagsverkehr (Dienstag)"; ohne basta mit Vollvermietung ekz weinland (Erweiterungsfaktor EKZ Weinland: f=1,35); Gesamtuntersuchungsgebiet; Plan-Nr.: 4193_Belastungsplan_PF Null_DI_00.cdr; Planerstellung: 29.07.2009.

1	x	€ 3,60	=	€ 3,60	Abbildung 4: "Kfz-Verkehrsbelastungen Planfall "Null" 2009, Werktagsverkehr (Dienstag)"; ohne basta mit Vollvermietung ekz weinland (Erweiterungsfaktor EKZ Weinland: f=1,35); engeres Untersuchungsgebiet L665; Plan-Nr.: 4193_Belastungsplan_PF Null_DI_00.cdr; Planerstellung: 29.07.2009.
1	x	€ 3,60	=	€ 3,60	Abbildung 5: "Kfz-Verkehrsbelastungen Planfall "basta" 2009 Werktagsverkehr (Dienstag)"; mit Vollvermietung basta, mit Vollvermietung ekz weinland (Erweiterungsfaktor EKZ Weinland: f=1,35); Gesamtuntersuchungsgebiet; Plan-Nr.: 4193_Belastungsplan_PF basta_Di_00.cdr; Planerstellung: 30.07.2009.
1	x	€ 3,60	=	€ 3,60	Abbildung 6: "Kfz-Verkehrsbelastungen Planfall "basta" 2009 Werktagsverkehr (Dienstag)"; mit Vollvermietung basta, mit Vollvermietung ekz weinland (Erweiterungsfaktor EKZ Weinland: f=1,35); engeres Untersuchungsgebiet L665; Plan-Nr.: 4193_Belastungsplan_PF basta_Di_00.cdr; Planerstellung: 30.07.2009.
1	x	€ 3,60	=	€ 3,60	Abbildung 7: "Kfz-Verkehrsaufkommen Verkehrserzeugung durch das Fachmarktzentrum "basta" Werktagsverkehr (Dienstag)"; Vollvermietung basta, 14% Turn-in-Anteil, 1,2% Schwerverkehrsanteil; Gesamtuntersuchungsgebiet; Plan-Nr.: 4193_Belastungsplan_VA basta_Di_00.cdr; Planerstellung: 30.07.2009.
1	x	€ 3,60	=	€ 3,60	Abbildung 8: "Kfz-Verkehrsbelastungen Planfall "Null" 2009, JDTV"; ohne basta mit Vollvermietung ekz weinland (Erweiterungsfaktor EKZ Weinland: f=1,35); Gesamtuntersuchungsgebiet; Plan-Nr.: 4193_Belastungsplan_PF Null_JDTV_00.cdr; Planerstellung: 30.07.2009.
1	x	€ 3,60	=	€ 3,60	Abbildung 9: "Kfz-Verkehrsbelastungen Planfall "Null" 2009, JDTV"; ohne basta mit Vollvermietung ekz weinland (Erweiterungsfaktor EKZ Weinland: f=1,35); engeres Untersuchungsgebiet L665; Plan-Nr.: 4193_Belastungsplan_PF Null_JDTV_00.cdr; Planerstellung: 30.07.2009.
1	x	€ 3,60	=	€ 3,60	Abbildung 10: "Kfz-Verkehrsbelastungen Planfall "basta" 2009, JDTV"; mit Vollvermietung basta, mit Vollvermietung ekz weinland (Erweiterungsfaktor EKZ weinland: f=1,35); Gesamtuntersuchungsgebiet; Plan-Nr.: 4193_Belastungsplan_PF_basta_JDTV_00.cdr; Planerstellung: 31.07.2009.
1	x	€ 3,60	=	€ 3,60	Abbildung 11: "Kfz-Verkehrsbelastungen Planfall "basta" 2009, JDTV"; mit Vollvermietung basta, mit Vollvermietung ekz weinland (Erweiterungsfaktor EKZ weinland: f=1,35); engeres Untersuchungsgebiet L665; Plan-Nr.: 4193_Belastungsplan_PF_basta_JDTV_00.cdr; Planerstellung: 30.07.2009.

1	x	€ 3,60	=	€ 3,60	Abbildung 12: "Kfz-Verkehrsaufkommen Verkehrserzeugung durch das Fachmarktzentrum "basta", JDTV"; Vollvermietung basta; Gesamtuntersuchungsgebiet; Plan-Nr.: 4193_Belastungsplan_VA basta_JDTV_00.cdr; Planerstellung: 31.07.2009.
1	x	€ 3,60	=	€ 3,60	Abbildung 13: "Relative Wochengangliste"; B67 (Radarmessung bei km 88,54), L665 (Radarmessung bei km 1,84) Einkaufsverkehr; Plan-Nr.: 4193_Relative_Wochengangliste_00.cdr; Planerstellung: 10.08.2009.
1	x	€ 3,60	=	€ 3,60	Abbildung 14: "Verkehrsentwicklung", aut. Zählstelle B67 (km 75,100), aut. Zählstelle B76 (km 17,800); Plan-Nr.: 4193_Verkehrsentwicklung_00.cdr; Planerstellung: 10.08.2009.
1	x	€ 3,60	=	€ 3,60	Abbildung 15: "Leistungsfähigkeitsnachweis", Analyse 2009 - Dienstag, Morgenspitze 08:30-09:30; Erweitertes Untersuchungsgebiet; Plan-Nr.: 4193_LF_Analyse_Di_MS_2009_00.cdr; Planerstellung: 11.08.2009.
1	x	€ 3,60	=	€ 3,60	Abbildung 16: "Leistungsfähigkeitsnachweis", Analyse 2009 - Dienstag, Morgenspitze 08:30-09:30; Engeres Untersuchungsgebiet L665; Plan-Nr.: 4193_LF_Analyse_Di_MS_2009_00.cdr; Planerstellung: 11.08.2009.
1	x	€ 3,60	=	€ 3,60	Abbildung 17: "Leistungsfähigkeitsnachweis", Analyse 2009 - Dienstag, Abendspitze 16:30-17:30; Erweitertes Untersuchungsgebiet; Plan-Nr.: 4193_LF_Analyse_Di_AS_2009_00.cdr; Planerstellung: 11.08.2009.
1	x	€ 3,60	=	€ 3,60	Abbildung 18: "Leistungsfähigkeitsnachweis", Analyse 2009 - Dienstag, Abendspitze 16:30-17:30; Engeres Untersuchungsgebiet L665; Plan-Nr.: 4193_LF_Analyse_Di_AS_2009_00.cdr; Planerstellung: 11.08.2009.
1	x	€ 3,60	=	€ 3,60	Abbildung 19: "Leistungsfähigkeitsnachweis", Analyse 2009 - Samstag, Spitzenstunde 10:30-11:30; Erweitertes Untersuchungsgebiet; Plan-Nr.: 4193_LF_Analyse_SA_SS_2009_00.cdr; Planerstellung: 12.08.2009.
1	x	€ 3,60	=	€ 3,60	Abbildung 20: "Leistungsfähigkeitsnachweis", Analyse 2009 - Samstag, Spitzenstunde 10:30-11:30; Engeres Untersuchungsgebiet L665; Plan-Nr.: 4193_LF_Analyse_SA_SS_2009_00.cdr; Planerstellung: 11.08.2009.
1	x	€ 3,60	=	€ 3,60	Abbildung 21: "Leistungsfähigkeitsnachweis", Prognose 2019 - Dienstag, Morgenspitze 08:30-09:30; Erweitertes Untersuchungsgebiet; Plan-Nr.: 4193_LF_Prognose_Di_MS_2019_00.cdr; Planerstellung: 11.08.2009.
1	x	€ 3,60	=	€ 3,60	Abbildung 22: "Leistungsfähigkeitsnachweis", Prognose 2019 - Dienstag, Morgenspitze 08:30-09:30; Engeres Untersuchungsgebiet L665; Plan-Nr.: 4193_LF_Prognose_Di_MS_2019_00.cdr; Planerstellung: 11.08.2009.

1	x	€ 3,60	=	€ 3,60	Abbildung 23: "Leistungsfähigkeitsnachweis", Prognose 2019 - Dienstag, Abendspitze 16:30-17:30; Erweitertes Untersuchungsgebiet; Plan-Nr.: 4193_LF_Prognose_Di_AS_2019_00.cdr; Planerstellung: 12.08.2009.
1	x	€ 3,60	=	€ 3,60	Abbildung 24: "Leistungsfähigkeitsnachweis", Prognose 2019 - Dienstag, Abendspitze 16:30-17:30; Engeres Untersuchungsgebiet L665; Plan-Nr.: 4193_LF_Prognose_Di_AS_2019_00.cdr; Planerstellung: 12.08.2009.
1	x	€ 3,60	=	€ 3,60	Abbildung 25: "Leistungsfähigkeitsnachweis", Prognose 2019 - Samstag, Spitzenstunde 10:30-11:30; Erweitertes Untersuchungsgebiet; Plan-Nr.: 4193_LF_Prognose_SA_SS_2019_00.cdr; Planerstellung: 11.08.2009.
1	x	€ 3,60	=	€ 3,60	Abbildung 26: "Leistungsfähigkeitsnachweis", Prognose 2019 - Samstag, Spitzenstunde 10:30-11:30; Engeres Untersuchungsgebiet L665; Plan-Nr.: 4193_LF_Prognose_SA_SS_2019_00.cdr; Planerstellung: 11.08.2009.
1	x	€ 21,80	=	€ 21,80	Immissionsrechnung Basta FMZ Leibnitz; erstellt von der FVT - Forschungsgesellschaft für Verbrennungskraftmaschinen und Thermodynamik mbH; Inffeldgasse 21A, 8010 Graz; Bericht-Nr.: FVT-84/09/Hin V&U 09/3076300 vom 10.12.2009.
				€ 194,80	Zwischensumme Gebühren

Eingaben:					
1	x	€ 13,20	=	€ 13,20	für den Antrag vom 11. Dezember 2009 (OZ 1 im Akt).
1	x	€ 13,20	=	€ 13,20	für die Eingabe vom 22. Jänner 2010 (OZ 16 im Akt).
				€ 26,40	Gesamtsumme Eingaben
Gebühren gesamt:					
4	x	€ 194,80	=	€ 779,20	für die Einreichunterlagen in 4-facher Ausfertigung
1	x	€ 26,40	=	€ 26,40	für Eingaben
				€ 805,60	Gebühren gesamt

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

2 Begründung

2.1 Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf das Einreichprojekt, auf die gutachterlichen Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Verkehrswesen und Luftreinhaltung, Erklärung der Parteien und Beteiligten. Weiterführende Beurteilungsgrundlagen, die die Entscheidungsgrundlage für diesen Feststellungsbescheid bilden, sind in den gutachterlichen Stellungnahmen des Amtssachverständigen für Verkehrswesen sowie des luftreinhaltetechnischen Amtssachverständigen bzw. in diesem Bescheid zitiert.

Die vorgelegte Einreichunterlage wurden von den beigezogenen Amtssachverständigen überprüft und als schlüssig und nachvollziehbar beurteilt. Auf Basis dieser Einreichunterlage haben die qualifizierten beigezogenen Amtssachverständigen die maßgeblichen Fachfragen überprüft, beurteilt und wurden daraufhin die entsprechenden gutachterlichen Stellungnahmen erstellt.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein, von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkansätzen nicht in Widerspruch stehendes Gutachten nur gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.04.2003, 2001/12/0195 u.a.)

Die erkennende Behörde kam zu dem Schluss, dass die eingeholten Fachgutachten methodisch einwandfrei, vollständig, schlüssig und nachvollziehbar sind und dem Stand der Technik entsprechen.

Die erkennende Behörde konnte sich somit auf die von den Fachgutachtern erstellten gutachterlichen Stellungnahmen stützen.

2.2 Verfahrensgang

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 16. Oktober 2007 (GZ: 4.1-12/2007) wurde der Konsenswerberin bereits die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des „BA1“ mit einer Tiefgarage erteilt.

Mit Änderungsanzeige vom 07. Dezember 2007 wurde für den „BA1“, neben einigen geringfügigen Abweichungen - insbesondere das Unterbleiben der Errichtung der Tiefgarage - angezeigt.

Das ggst. Projekt wird von der Konsenswerberin gleichwohl nochmals als Gesamtprojekt des FMZ – bestehend aus „BA1“ und „BA2“ – eingereicht.

Nach Angaben der Konsenswerberin soll mit dieser Art der Genehmigungsbewerbung das Gesamtprojekt einer einheitlichen behördlichen Beurteilung unterzogen werden.

Mit der Eingabe vom 06. Mai 2008, eingelangt am 09. Mai 2008, hat die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2008, als mitwirkende Behörde den Antrag auf Durchführung einer Einzelfallprüfung und Feststellung nach dem UVP-Gesetz 2000, bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben „basta Einkaufszentrum – Wasserwerkstraße in Leibnitz“ bei der UVP-Behörde (Fachabteilung 13A), eingebracht.

Nach Beiziehung der Sachverständigen für die Fachbereiche Luftreinhaltung und Verkehrswesen und Einholung diesbezüglicher Stellungnahmen wurde der Konsenswerberin Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung gegeben.

Mit Schriftsatz vom 30. Juni 2008, ersuchte der rechtsfreundliche Vertreter, Mag. Clemens Strauss, Hohenberg, Strauss, Buchbauer Rechtsanwälte GmbH, Hartenaugasse 6, 8010 Graz, im Namen der EKZ Süd Errichtungs- und Vermietungs GmbH, die Frist zur Vorlage der Stellungnahme bis 31. Juli 2008 zu erstrecken.

Weiters teilte der rechtsfreundliche Vertreter der Konsenswerberin mit Schriftsatz vom 24. Juli 2008 mit, dass die Vorlage einer Stellungnahme, da eine neuerliche Verkehrszählung unter deren Auswertung – bedingt durch die Urlaubszeit – bis Ende September 2008 dauern wird, und somit eine Erledigung nicht rechtzeitig abgegeben werden kann.

Beide Fristerstreckungsanträge wurden von der Behörde stattgegeben und somit wurde mit einer diesbezüglichen Stellungnahme bis spätestens Ende 2008 gerechnet.

Am 08. September 2008 wurde der UVP-Behörde von der Umweltschutzbehörde für Steiermark mitgeteilt, dass bereits mit dem Bau des Einkaufszentrums begonnen wurde.

Am gleichen Tag, am 08. September 2008, wurde von der UVP-Behörde ein Schriftsatz an die beteiligten Behörden sowie an die Konsenswerberin verfasst und auf die rechtliche Situation des § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 sowie des § 40 Abs. 3 UVP-G 2000 hingewiesen, dass die Genehmigung vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder Einzelfallprüfung nicht erteilt werden dürfe und nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zukommt.

Mit Bescheid des Bürgermeisters von Leibnitz vom 21. Juli 2008, Zl. 131-9/2008/bas 3580, wurde der EKZ Süd Errichtungs- und Verwaltungs GesmbH, eine Baubewilligung für die Errichtung eines Büro- und Geschäftsgebäudes mit Parkdeck im 1. Obergeschoss mit 260 Stellplätzen, Wohnungsnutzung im 4. Obergeschoss, 394 Stellplätzen im Freien, Werbepylon und Retentionsausgleichsbecken auf Gst. Nr. 1058/2, 1058/3, 1058/4, 1058/6 und 1058/14, je KG Leibnitz, Leopold-Figl-Straße 1, erteilt.

Am 09. September 2008, wurde vom rechtsfreundlichen Vertreter der Konsenswerberin der Antrag gestellt, jedenfalls vor Abschluss des Feststellungsverfahrens nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 den ggst. Baubescheid nicht als nichtig zu erklären und ferner davon abzusehen, die mitwirkenden Behörden zu polizeilichen Baueinstellungsmaßnahmen zu veranlassen. Begründet wurde dies vor allem damit, dass vorerst nur ein funktionsloser Baukörper errichtet werden soll.

Mit Bescheid vom 09. September 2008, GZ: FA13A-11.10-37/2008-28, wurde dem Antrag nicht stattgegeben. Begründet wurde das vor allem damit, dass der Vorhabensbegriff des UVP-G 2000 das gesamte zu verwirklichende Projekt umfasst. Damit sind alle in einem sachlichen und räumlichen Zusammenhang bestehenden Prozesse eingeschlossen.

Am 29. Oktober 2008, folgte die Rückziehung des Genehmigungsantrages bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom rechtsfreundlichen Vertreter der Konsenswerberin.

Begründet wurde die Rückziehung damit, dass maßgebliche Projektsänderungen im Bereich der Verkehrsflächen (in Folge neuer kommerzieller Nutzung) und der Parkplätze (in Folge von Vorschreibungen aus dem Bebauungsplan der Stadtgemeinde Leibnitz zu erfolgen haben).

Mit E-Mail vom 30. Oktober 2008 wurde der Antrag der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz als mitwirkende Behörde auf Feststellung der UVP-Pflicht bei der UVP-Behörde ebenfalls zurückgezogen.

Mit der Eingabe vom 17. Dezember 2008, eingelangt am 19. Dezember 2008, hat die EKZ Süd Errichtungs- und Vermietungs Ges.m.b.H., vertreten durch ihre Rechtsfreunde Hohenberg, Strauss, Buchbauer, Rechtsanwälte GmbH, Hartenaugasse 6, 8010 Graz, den Antrag auf Durchführung einer Einzelfallprüfung und Feststellung nach dem UVP-Gesetz 2000, bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben „**basta 2, Fachmarktzentrum – Wasserwerkstraße**“ bei der UVP-Behörde (Fachabteilung 13A), eingebracht.

Gleichzeitig wurde bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz ein Antrag auf gewerbe- und wasserrechtliche Genehmigung für das Projekt eines Fachmarktzentruns in der Leibnitzer Wasserwerkstraße gestellt.

Nach Beiziehung der Amtssachverständigen für die Fachbereiche Luftreinhaltung, Verkehrswesen und Einholung diesbezüglicher gutachterlicher Stellungnahmen wurde den Parteien mit Schreiben vom 05. Februar 2009, im Rahmen des Parteiengehörs, Gelegenheit zur Stellungnahme geboten. Dabei wurde auch das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan gehört (OZ 9 im Akt).

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens erfolgte am 12. bzw. 13. März 2009 eine Projektsänderung, dass nunmehr lediglich 119 Kfz-Abstellplätze für den Bauabschnitt 2, beantragt werden.

Hinsichtlich der bereits genehmigten und bestehenden 99 Abstellplätze wurde der Antrag zurückgezogen. Ebenso wird der Baukonsens eingeschränkt. Zu der Antragsänderung wurden zwei Pläne ausgeführt und der UVP-Behörde zur Begutachtung vorgelegt.

Am 31. März 2009 erfolgte eine neuerliche Antragsänderung durch den Vertreter der Konsenswerberin dahingehend, dass die Kfz-Stellplätze nunmehr am Dach des Einkaufszentrums situiert sind und somit lediglich eine Fläche von 12.381 m² beansprucht werden soll. Es sollen nunmehr 119 Kfz-Abstellplätze am Dach des Einkaufszentrums verwirklicht werden.

Mit Feststellungsbescheid vom 14. April 2009, GZ: FA13A-11.10-82/2008-53, hat die Steiermärkische Landesregierung festgestellt, dass mit der Erweiterung des bestehenden Einkaufszentrum von 119 Kfz-Stellplätzen und einer Flächeninanspruchnahme von 12.381 m² keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Mit Schriftsatz vom 11. Mai 2009, beantragte die Konsenswerberin festzustellen, dass für das Vorhaben FMZ „basta“ die Benutzung von 236 Kfz-Stellplätze zu ebener Erde (Kfz-Stellplätze nur nutzbar von 23. April bis 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres) „keine Umweltverträglichkeitsprüfung“ durchführen ist und begründete dies im Wesentlichen damit, dass durch die Nutzung eine nicht bloß schlicht irrelevante Luftgütebeeinträchtigung, sondern sogar bloß 0,08 µg/m³ an Feinstaub und also bloß 0,1 % des Grenzwertes emittiert bzw. immittiert wird und daher die Immission so gering sei, dass es unbillig wäre für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nach Beiziehung des Sachverständigen für den Fachbereich Luftreinhalteung und Einholung einer diesbezüglichen Stellungnahme wurden den Parteien des Verfahrens mit Schriftsatz vom 03. Juni 2009, GZ: FA13A-11.10-106/2009-8, Gelegenheit geboten, hiezu Stellung zu nehmen.

Mit Feststellungsbescheid vom 15. Juni 2009, GZ: FA13A-11.10-106/2009-16, hat die Steiermärkische Landesregierung festgestellt, dass mit der Erweiterung des bestehenden Einkaufszentrums um 236 Kfz-Stellplätze zu ebener Erde in der Nutzungsdauer vom 23. April bis 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da die Luftemissionen von PM₁₀ so gering sind, dass sie weniger als 0,2 % des Immissionsgrenzwertes betragen.

Mit Note vom 11. Dezember 2009, eingelangt am 15. Dezember 2009, beantragte die Konsenswerberin festzustellen, dass für die Änderung des Fachmarktzentrums „basta“ hinzukommende weitere Kfz-Stellplätze und zwar weitere 126 Kfz-Stellplätze auf dem Parkdeck (also dortige Stellplätze: 120 bis 245) sowie weitere 74 Parkplätze zu ebener Erde sowie zeitlich infinite Verwendung im Kalenderjahr der bereits temporär genehmigten 236 Parkplätze der EKZ Süd Errichtungs- und Vermietungs Ges.m.b.H. auf dem Grundstück KG 66138, Grundstück Nr. 1058/3 keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei. Begründet wurde dies mit Zuhilfenahme des Expertenpapiers dahingehend, dass das Gesamtvorhaben EKZ „basta“ per se in toto irrelevant ist (Arbeitspapier Kumulation - Salzburg).

Nach Einholung der Sachverständigen für die Fachbereiche Verkehrswesen und Luftreinhaltung und Einholung diesbezüglicher Stellungnahmen wurde den Parteien des Verfahrens mit Schriftsatz vom 15. Jänner 2010, GZ: FA13A-11.10-131/2009-9, Gelegenheit geboten, hiezu Stellung zu nehmen. Dabei wurde auch das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan gehört (OZ 9 im Akt).

2.3 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

2.3.1 Feststellungen

Das ggst. Vorhaben befindet sich im belasteten Gebiet – Luft – gemäß § 1 Zahl 6 lit. d) der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II Nr. 262/2006 i.d.F. BGBl. II Nr. 483/2008.

Das ggst. Vorhaben liegt in keinem besonderen Schutzgebiet im Sinne der Kategorie A (siehe OZ 10 im Akt; GIS Abfrage vom 20. Jänner 2010) des Anhangs 2 zum UVP-G 2000.

2.3.2 Allgemeines

Ergänzend zum Verfahrensgang und zur Projektsbeschreibung (1.2 Entscheidungsgrundlagen (kurze Projektsbeschreibung)) werden im Folgenden die im Zuge des Feststellungsverfahrens letztlich zur Projektsänderung abgegebenen Stellungnahmen wiedergegeben.

2.3.3 Zusammenfassung der gutachterlichen Stellungnahme des luftreinhaltetechnischen Amtssachverständigen, Dipl.-Ing. Dr. Thomas Pongratz vom 12. Jänner 2010 (OZ 3 im Akt)

„Der Unterschied zu den vorhergehenden immissionstechnischen Beurteilungen (ha. Schreiben vom 5.2.2009 und vom 29.5.2009) liegt darin, dass damals alle mit den am Standort vorhandenen Einkaufszentren zusammenhängenden Emissionen nicht der Vorbelastung zugerechnet worden sind, sondern im Sinne einer weiten Auslegung des Begriffes der Kumulation mit den gleichartigen Emissionen des neu hinzukommenden Einkaufszentrums gemeinsam betrachtet worden sind. Auf Basis der neuen fachlichen Grundlage „Kumulation und UVP“ vom Oktober 2009 wird hier die Kumulation deutlich enger gesehen. Bestehende Emissionen werden der Vorbelastung zugerechnet. Nur die durch das Projekt hinzukommenden Emissionen werden als Zusatzbelastung ausgewiesen, wobei sich natürlich die Frage stellt, was „Kumulation“ bei dieser Vorgangsweise bezüglich der Auswirkungen von Luftschadstoffemissionen bedeutet. Weiters wäre auch der Verkehr auf öffentlichen Straßen nicht in die Berechnungen mit einzubeziehen. Der beurteilte Zustand stellt sich somit ungünstiger dar, als es nach der im Bund-Länderpapier vorgeschlagenen Vorgangsweise erforderlich gewesen wäre. Dennoch wurde nachgewiesen, dass durch die plan- und beschreibungsgemäße Umsetzung des Vorhabens nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Luft zu rechnen ist.

Zu den gestellten Fragen kann daher folgendes ausgeführt werden.

ad 1.)

Die Emissionen des mit dem Vorhaben verbundenen Verkehrs werden berücksichtigt. Bei der Beurteilung wurde davon ausgegangen, dass die den Verkehr betreffenden Grundlagen auch aus verkehrstechnischer Sicht plausibel sind. Sollte die Beurteilung aus der Sicht des Verkehrswesen etwas anders ergeben, wäre auch diese Stellungnahme entsprechend anzupassen.

ad 2.)

Die Unterlagen die Luftreinhalte betreffend sind plausibel und nachvollziehbar und als Basis für die immissionstechnische Bewertung des Vorhabens zu verwenden.

ad 3.)

Die hier gestellten Fragen werden – allerdings nur aus luftreinhalte technischer Sicht - unter Punkt 4 beantwortet

ad 4.)

Die mit dem Vorhaben verbundenen Emissionen an Luftschadstoffen sind als gering einzustufen, sodass sich Auswirkungen höchstens im unmittelbaren Umkreis um das Projektgebiet ergeben. Bezüglich der Zusatzbelastung mit PM10 wird nachgewiesen, dass diese bei den nächsten Betroffenen als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu bewerten ist. Bei NO₂ kann für den Jahresmittelwert nachgewiesen werden, dass auch die strengen Vorgaben des IG-L für die Zeit nach 2012 eingehalten werden können.

ad 5.)

siehe Punkt 4.“

Dipl.-Ing. Dr. Thomas Pongratz eh.

2.3.4 Zusammenfassung der gutachterlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen für Verkehrswesen, Dipl.-Ing. Dr. Guido Richtig vom 13. Jänner 2010 (OZ 4 im Akt)

„Aus fachlicher Sicht können die Fragen aus dem Anschreiben der UVP-Behörde vom 15.12.2009 aufgrund der vorgelegten Unterlagen zusammenfassend wie folgt beantwortet werden:

- Ad 1) In den durchgeführten Untersuchungen wird der gesamte Verkehr im Untersuchungsgebiet berücksichtigt. Unterschieden wird dabei lediglich zwischen dem vorhabensbezogenen Verkehr und dem sonstigen Verkehr. Eine gesonderte Ausweisung des induzierten Verkehrs (cross-selling-Verkehr) erfolgt nicht.
- Ad 2) Das vorgelegte verkehrstechnische Gutachten vom Dezember 2009 kann im Wesentlichen als plausibel angesehen werden und können die Ergebnisse daher als Grundlage für die Beurteilung der Auswirkungen des Verkehrs auf das im vorliegenden Fall betroffene Schutzgut Luft herangezogen werden. Allerdings wird im verkehrstechnischen Gutachten ausgeführt, dass eine ausreichende Anzahl an Abstellplätzen vorgesehen ist. Dies trifft jedoch nur bedingt zu, da im Anlassfall im Bereich der multifunktionalen Fläche auf dem Freigelände vor dem Bauabschnitt 2, eine erhebliche Anzahl an Stellplätzen wegfällt und daher in diesem Fall jedenfalls mit einem vermehrten Suchverkehr zu rechnen ist und in Spitzenstunden auch fallweise ein Parkplatzmangel nicht ausgeschlossen werden kann. Dies führt zu Stau bzw. Stop and Go Verkehr zumindestens im Parkplatzbereich. Im Regelfall, wenn alle Kfz-Stellplätze zur Verfügung stehen, kann allerdings in Verbindung mit den großzügigen Zufahrts- und Verbindungsstraßen mit einem flüssigen Verkehrsablauf in den Parkplatzbereichen gerechnet werden.
- Ad 3) Der Standort des Fachmarktentrums ist gut über höherrangige öffentliche Straßen zu erreichen, wobei jedoch die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur unzureichend gegeben ist.

Es kann auf der Grundlage der durchgeführten verkehrstechnischen Erhebungen, Untersuchungen und Berechnungen davon ausgegangen werden, dass auch im Prognosejahr 2019 zu Verkehrsspitzenzeiten eine im Wesentlichen flüssige Verkehrsabwicklung gegeben sein wird. Verkehrsbehinderungen im Bereich der Parkplätze können allerdings während der Nichtbenützbarkeit des multifunktionalen Platzes für Parkzwecke nicht ausgeschlossen werden. Dies auch, da gerade bei der Nutzung dieses Platzes für verkehrsfremde Zwecke (Märkte, Ausstellungen, Vorführungen und dergleichen), je nach der Art der Nutzung ggf. mit zusätzlichen Besuchern zu rechnen sein wird.

Ad 4) Das Ausmaß des durch das Vorhaben verursachten zusätzlichen Straßenverkehrs ist im vorliegenden Gutachten vom Dezember 2009 nachvollziehbar beschrieben. Ebenfalls entsprechend beschrieben sind die Auswirkungen dieses zusätzlichen Verkehrs auf die Qualität des Verkehrsablaufes insgesamt. Demnach ist auch in der Spitzenstunde im Jahr 2019 nicht mit Verkehrsstörungen zu rechnen. Dies gilt jedoch, wie bereits ausgeführt, nur bedingt auch für den Parkplatzbereich des FMZ.

Ad 5) siehe vorangegangene Punkte.“

Dipl.-Ing. Dr. Guido Richtig eh.

2.3.5 Stellungnahme des luftreinhaltetechnischen Amts- sachverständigen, Dipl.-Ing. Dr. Thomas Pongratz vom 14. Jänner 2010 (OZ 7 im Akt)

„Der ASV für Verkehrswesen führt in seiner Stellungnahme vom 13.1.2010 unter anderem aus:

„... Als wesentlich für die zu erwartende Verkehrserregung durch das Vorhaben, wurden die geplanten Nutzflächen des FMZ und die dafür erforderlichen Kfz-Stellplätze erachtet. Projektsgemäß vorgesehen sind insgesamt 654 Stellplätze, wobei nur von 496 ständig verfügbaren Abstellplätzen ausgegangen wird, da 158 Stellplätze auf der Freifläche vor dem Bauabschnitt 2 im Bedarfsfall als multifunktionale Fläche auch anderweitig genutzt werden können. ...“

sowie weiters:

„... Es kann auf der Grundlage der durchgeführten verkehrstechnischen Erhebungen, Untersuchungen und Berechnungen davon ausgegangen werden, dass auch im Prognosejahr 2019 zu Verkehrsspitzenzeiten eine im Wesentlichen flüssige Verkehrsabwicklung gegeben sein wird. Verkehrsbehinderungen im Bereich der Parkplätze können allerdings während der Nichtbenützbarkeit des multifunktionalen Platzes für Parkzwecke nicht ausgeschlossen werden. Dies auch, da gerade bei der Nutzung dieses Platzes für verkehrsfremde Zwecke (Märkte, Ausstellungen, Vorführungen und dergleichen), je nach der Art der Nutzung ggf. mit zusätzlichen Besuchern zu rechnen sein wird.“

Für die luftreinhaltetechnische Betrachtung bedeutet dies, dass zu Spitzenzeiten und bei Benutzung der multifunktionalen Fläche für Veranstaltungen Stop-and-Go-Verkehr sowie zusätzlicher Suchverkehr nicht ausgeschlossen werden kann. Dieser ist im Vergleich zum flüssigen und direkten Verkehr mit höheren Emissionen verbunden, die in den Einreichunterlagen nicht explizit berücksichtigt worden sind. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Kombination von Verkehrsspitzen und der Verwendung der multifunktionalen Fläche für Veranstaltungen vergleichsweise selten auftreten wird.

Zu den damit verbundenen immissionsseitigen Auswirkungen ist festzuhalten:

Die Ermittlung der Immissionszusatzbelastungen erfolgt über Ausbreitungsrechnungen. Neben den Emissionen spielen dabei die Ausbreitungsbedingungen (meteorologische Verhältnisse) eine entscheidende Rolle. Höhere Emissionen haben also nur dann eine Auswirkung auf die Immission, wenn gleichzeitig entsprechend ungünstige Ausbreitungsbedingungen auftreten.

Den Berechnungen der Immissionszusatzbelastungen liegt der Jahresmittelwert zu Grunde. Dazu werden ein Tages- und Jahresgang der Emissionen sowie eine Ausbreitungsklassenstatistik, die die Häufigkeit einzelner Kombinationen von Ausbreitungsklasse, Windrichtung und Windgeschwindigkeit beschreibt, berücksichtigt.

Die Modellierung von Kurzzeitmittelwerten erfolgt mit entsprechend größeren Unsicherheiten auf der Basis von Perzentilauswertungen der berechneten Zeitreihen. So entspricht der maximale Tagesmittelwert, der für die Bewertung der PM10-Auswirkungen zu verwenden ist, dem 98-Perzentil der errechneten Zeitreihe der Konzentrationswerte.

Die in diesem UVP-Einzelfallprüfungsverfahren zu betrachtenden kritischen Werte sind der Jahresmittelwert für NO₂ und der Tagesmittelwert von PM10. Dabei wird die Vernachlässigung von seltenen Ereignissen mit höheren Emissionen keine Rolle spielen, da zusätzlich zur ohnehin nicht häufigen Kombination von hoher Verkehrsbelastung und geringerer Parkplatzanzahl auch noch die „passende“ Kombination von Ausbreitungsklasse, Windrichtung und Windgeschwindigkeit auftreten muss, um kurzzeitig zu höheren Immissionen zu führen. Eine Auswirkung auf das 98-Perzentil und den Jahresmittelwert ist dadurch nicht gegeben.

Somit ist aus der Sicht der Luftreinhaltung festzuhalten, dass es durch die Vernachlässigung seltener Situationen mit höheren Emissionen (Stop-and-Go-Verkehr, Suchverkehr) zu keiner rechnerisch nachweisbaren Änderung der Immissionsbeurteilung kommt. Die (eigentlich nicht notwendige) Berücksichtigung des Verkehrs auf öffentlichen Straßen verursacht jedenfalls deutlich höhere Zusatzbelastungen im Bereich der Wohnnachbarschaft, als durch höhere Emissionen bei ungünstigen Verkehrsverhältnissen beigetragen wird.

Eine Änderung der ha. Stellungnahme vom 12.1.2010 ist daher nicht erforderlich.“

Dipl.-Ing. Dr. Thomas Pongratz eh.

2.3.6 Stellungnahme der Umweltschützerin für Steiermark, MMag. Ute Pöllinger vom 22. Jänner 2010 (OZ 17 im Akt)

„Im Gegenstand beabsichtigt die EKZ Süd Errichtungs- und Vermietungs Ges.m.b.H die neuerliche (und hoffentlich letztmalige) Änderung des FMZ Basta in der Wasserwerkstraße, Leibnitz, durch die Hinzunahme von insgesamt 200 Kfz-Abstellplätzen und die zeitlich infinite Verwendung der bereits zeitlich befristet genehmigten Parkplätze. Letztlich reduziert sich das Verfahren auf die Frage, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde (Kategorie D – belastetes Gebiet Luft hinsichtlich des Schadstoffes PM10), wesentlich beeinträchtigt wird. Der immissionstechnische ASV führt dazu aus, die Zusatzbelastungen mit PM10 bei den nächsten Betroffenen als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu bewerten sind.

Auf Basis dieser sachverständigen Ausführungen kommt es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des schutzwürdigen Gebietes, weshalb auch hinsichtlich dieser Änderung keine UVP durchzuführen sein wird.“

MMag. Ute Pöllinger eh.

2.3.7 Stellungnahme der Fachabteilung 19A, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Mag. Dr. Michael Ferstl vom 29. Jänner 2010 (OZ 19 im Akt)

„Hiemit wird festgestellt, dass durch das gegenständliche Projekt keine mehr als geringfügigen Auswirkungen auf wasserwirtschaftlich relevante Aspekte zu erwarten sind.“

Mag. Dr. Michael Ferstl eh.

Weitere Stellungnahmen wurden im Verfahren nicht abgegeben bzw. wurde mitgeteilt, dass keine Stellungnahmen bzw. Einwendungen abgegeben werden.

2.4 Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 3 Abs. 1 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000) BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009 (kurz: UVP-G 2000), sind Vorhaben die in Anhang 1 angeführt sind, soweit Änderungen diese Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers / der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz durchzuführen ist, und welcher Tatbestand des Anhanges 1, durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amtswegen erfolgen. Die Parteien dieses Feststellungsverfahrens sind im § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 taxativ aufgezählt.

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist für das Verfahren nach dem ersten und dem zweiten Abschnitt die Landesregierung als Behörde zuständig.

Unbestritten liegt das Vorhaben in keinem besonderen Schutzgebiet im Sinne der Kategorie A Anhang 2 zum UVP-G 2000 (siehe OZ 10 im Akt; GIS-Abfrage vom 20. Jänner 2010).

Da das ggst. Vorhaben im belasteten Gebiet - Luft - gemäß § 1 Zahl 6 lit. d) der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II Nr. 262/2006, i.d.F. BGBl. II Nr. 483/2008, situiert ist, kommt die strengere Bestimmung des Anhanges 1 Spalte 3 Zahl 19 lit. b) (Einkaufszentren) UVP-G 2000 zur Anwendung. Dort wird normiert, dass Einkaufszentren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha. oder mindestens 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge einen UVP-Tatbestand erfüllen. Bei lit. a) und b) ist § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von 25 % des Schwellenwertes nicht erreichen muss.

Gemäß § 3a Abs. 3 i.V.m. Anhang 1 Spalte 3 Zahl 19 lit. b) UVP-G 2000 ist von der Behörde im Einzelfall festzustellen, ob mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, wenn das Vorhaben den Schwellenwert durch die bestehende Anlage erreicht oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblich schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 normiert, dass eine Einzelfallprüfung nicht durchzuführen ist, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist.

Unbestrittenerweise löst im Zusammenhang mit besonderen Schutzgebieten gemäß Anhang 2 des UVP-G 2000 nicht jede Berührung oder Beeinflussung eine UVP-Pflicht aus. Bei Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten ist vielmehr maßgeblich, ob unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum oder der Schutzzweck, der für das Gebiet festgelegt wurde, erheblich beeinträchtigt wird. Wurde ein Schutzgebiet aufgrund erfolgter Immissionsüberschreitungen durch Verordnung gemäß § 3 Abs. 8 UVP-G 2000 festgelegt, ist zunächst festzustellen, für welchen Luftschadstoff das Schutzgebiet festgelegt wurde und ob das geplante Vorhaben diesen Schadstoff emittiert. So ist ein Vorhaben in einem Gebiet der Kategorie D „belastetes Gebiet (Luft)“ nur dann einer UVP zu unterziehen, wenn es Einfluss auf Luftqualität am Standort haben kann. Durch die Formulierung des § 3 Abs. 4 wird deutlich herausgestrichen, dass nicht jede Berührung oder Beeinflussung des schutzwürdigen Gebietes auslösen soll, sondern nur jene Beeinträchtigung, die den Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes wesentlich negativ beeinflussen (*Eberhartinger-Tafill/Merl*, UVP-G 2000, S 34; *Ennöckl/Raschauer*, UVP-G², § 3 Rz 15; US 26.01.2004, 9A/2003/19-13 [*Maishofen*]; US 7B/2001/10-18 vom 27.05.2002 [*Sommerrein*]).

Im ggst. Fall ist das Gebiet des politischen Bezirkes Leibnitz als belastetes Gebiet Luft mit dem Luftschadstoff PM₁₀ ausgewiesen (§ 1 Zahl 6 lit. d) der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000).

Aufgrund der Entscheidung des Umweltsenates im Falle Aderklaaer Straße erfolgte anlässlich einer Sitzung des UVP-Arbeitskreises von Bund und Ländern im Oktober 2008 die Einsetzung der Arbeitsgruppe „Kumulation und UVP“. Im Fall Wien-Aderklaaer Straße wurden die Immissionen der gemäß der Kumulationsbestimmung zu berücksichtigenden bereits bestehenden Vorhaben gemeinsam mit dem beantragten Vorhaben so betrachtet, als würden sie durch **ein einheitliches Vorhaben** verursacht werden. Damit war aber eine Reihe von systematischen Ungereimtheiten und Problemen verbunden, wenn die Beiträge der zu kumulierenden Vorhaben aus der Vorbelastung herausgerechnet werden, um sie dann der Zusatzbelastung zuzurechnen.

So ist es einerseits schwer zu rechtfertigen, warum bei UVP-Genehmigungsvorhaben, wo auf der vorhandenen Hintergrundbelastung unter Berücksichtigung aller Emittenten aufgebaut wird, eine andere Vorgehensweise bei der Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen zur Anwendung kommen sollte als bei Einzelfallprüfungen, bei denen „nur“ das richtige Verfahren bzw. die zuständige Behörde festgestellt wird.

Desweiteren werden bei der Einschränkung der Betrachtung auf „gleichartige Vorhaben“ andere Emissionsquellen, wie etwa Heizungsanlagen, die in konkreten Fällen durchaus von Relevanz sein können, überhaupt nicht von solchen Regelungen erfasst. Diese Emittenten würden dann in jenem Fall „nur“ der Vorbelastung zugerechnet, was auch zu einer Verzerrung der Betrachtung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen führen würde. Bei einer Herausrechnung der zu kumulierenden Vorhaben könnte man konsequenter Weise bisweilen zu dem Schluss gelangen, dass ohne diese Vorhaben keine Grenzwertüberschreitungen vorliegen bzw. keine Kategorie D – Gebiete gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 betroffen sind und man müsste folgerichtig wiederum eine andere Betrachtungsweise heranziehen. Überdies darf die Mess- und Prognoseunsicherheit bei der Bestimmung von Luftschadstoffen nicht außer Acht gelassen werden. Dabei stellt sich die Schwierigkeit, dass Aussagen zu konkreten Beiträgen bestehender Vorhaben mit geforderter Exaktheit grundsätzlich nicht machbar sind.

Jedenfalls sollte vermieden werden, dass es zu Ungleichbehandlungen von Anlagen dadurch kommt, dass unterschiedliche Maßstäbe für die Prüfung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen bei der Änderung und Kumulationsbetrachtungen angewendet werden.

Das wesentliche Ergebnis des Expertenpapieres vom Oktober 2009 sieht vor, dass bestehende Vorhaben Teil der Vorbelastung sind und daher nicht herausgerechnet und als Zusatzbelastung betrachtet werden sollen. Diese Vorgehensweise wurde vom VwGH wie auch vom Bundes-Umweltsenat bei UVP-Genehmigungsvorhaben bestätigt (siehe die Entscheidungen zu *Mellach* vom 12. November 2007, US 3B/2006/16-114, VwGH vom 10.09.2008, 2008/05/0009). Eine gegenseitige verkehrliche Beeinflussung von bestehenden oder geplanten zu kumulierenden Vorhaben ist bei der Beurteilung möglicher kumulierender Auswirkungen allerdings zu berücksichtigen.

Die Behörde stützt sich aufgrund der vorher angeführten Argumente bei der Prüfung, ob durch das Vorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde – hier: belastetes Gebiet Luft hinsichtlich des Schadstoffes PM₁₀ - auf das Expertenpapier vom Oktober 2009.

Die UVP-Behörde geht daher davon aus, dass die bestehenden Vorhaben Teil der Vorbelastung sind und daher nicht herausgerechnet und als Zusatzbelastung betrachtet werden.

Nach dem weiten Vorhabensbegriff des § 2 UVP-G 2000 und der Zusammenschau und Fiktion des § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 ist aber im vorliegenden Fall das gesamte Fachmarktzentrum „**basta**“ zu betrachten.

Für die tatsächliche (sachverständige) und für die rechtliche Prüfung der UVP-Genehmigungsbedürftigkeit des nunmehr hinzukommenden Projektes wird auf das gesamte bereits bestehende **Fachmarktzentrum „basta“** abgestellt. Diese Änderung umfasst somit im Wesentlichen die hinzukommenden Kfz-Stellplätze mit den bereits früher vorgesehenen Kfz-Stellplätzen, sodass der Beurteilung in Summe wieder insgesamt 654 Kfz-Stellplätzen zugrunde zu legen sind.

Das Änderungsvorhaben übersteigt also gemäß § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 unter Anwendung des weiten Vorhabensbegriffes und der Beurteilungsfiktion des § 3a Abs. 5 UVP-G 2000, wonach die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist, den Schwellenwert von 500 Kfz-Stellplätzen oder von 5 ha. der Z 19 lit. b) Spalte 3 Anhang 1 UVP-G 2000. Dies deshalb, da alle Teile des Einkaufszentrums „basta“ innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden.

Unbestritten handelt es sich beim FMZ „basta“ um ein Vorhaben. Die anderen an der Wasserwerkstraße situierten Einkaufszentren sind nach Angaben der Konsenswerberin in keinerlei „wirtschaftlicher oder gar rechtlicher Verflechtung“ mit dem ggst. Vorhaben. Sie sind nach Angaben der Konsenswerberin „vollends fremd“.

Nach dem klar deklarierten Willen der Konsenswerberin ist kein gemeinsamer Betriebszweck gegeben. Es kommen auch keine gemeinsamen Instandhaltungs-, Wartungs- sowie Reinigungsarbeiten zu tragen. Für die Wasserwerkstraße gibt es kein gemeinsames Verkehrskonzept der anrainenden Anlagenbetreiber, es gibt auch keine gemeinsame Dispositionsbefugnis.

Somit ist zwar unbestrittenerweise - wie bereits oben ausgeführt – das FMZ „basta“ als ein einheitliches Einkaufszentrum zu behandeln, jedoch gibt es wie in § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 gefordert, keinen räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit anderen entlang der Wasserwerkstraße situierten Einkaufszentren und somit ist die Gesamtheit der Anlagen entlang der Wasserwerkstraße nicht als **ein** Einkaufszentrum zu betrachten.

Wie bereits oben erwähnt, werden durch das Vorhaben Fachmarktzentrum „basta“ insgesamt 654 Kfz-Abstellplätze errichtet. Die Änderung erreicht somit die im § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 bestimmte Grenzwerte, nämlich jenen von 500 Stellplätzen für die bestehende Anlage und jenen von 250 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge für den Umfang der Änderung. § 3a Abs. 6, 2. Satz UVP-G 2000 normiert, dass eine Einzelfallprüfung nicht durchzuführen ist, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Die Änderung des Vorhabens erreicht auch jenen Grenzwert von 125 Kfz-Stellplätzen und liegt somit über der Bagatellschwelle des UVP-G 2000.

Aus dem schlüssigen und vollkommen nachvollziehbaren Gutachten des Sachverständigen für Verkehrswesen und des darauf aufbauenden Gutachtens des luftreinhaltetechischen Amtssachverständigen, der wie bereits oben dargestellt, bestehende Emissionen der Vorbelastung zurechnet und nur die hinzukommenden Emissionen als Zusatzbelastung heranzieht, kann entnommen werden, dass das ggst. Vorhaben bzgl. der Zusatzbelastung PM₁₀ nur irrelevante Auswirkungen im Sinne des Schwellenwertkonzeptes aufweist.

Da es sich beim ggst. Verwaltungsverfahren um ein antragsbezogenes Verfahren handelt, hat es die Antragstellerin in der Hand, den Umfang ihres Vorhabens zu definieren. Die Behörde ist bei dem antragsbedürftigen Verfahren – wie es ggst. der Fall ist – an die Vorgaben der Projektwerberin gebunden, solange dass Vorhaben nicht missbräuchlich verwendet wird.

Ein Überschreiten der genehmigten Kapazität würde einen konsenslosen Betrieb darstellen, gegen den die entsprechende Materienbehörde vorgehen müsste (Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens, Zwangsmaßnahmen gemäß § 360 GewO i.V.m. § 22 Abs. 4 UVP-G; vgl. *Eberhartinger-Tafill/Merl*, UVP-G 25; *Ennöckl/Raschauer*, UVP-G² Rz 22).

Die Kostenvorschreibung erfolgte tarifgemäß.

Somit kommt die UVP-Behörde zu dem Schluss, dass durch das Fachmarktzentrum „basta“ mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

3 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen **vier Wochen**, vom Tag der Zustellung des Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

i.V.:

Mag. Peter Helfried Draxler eh.

F.d.R.d.A.:

Ergeht an:

1. die Hohenberg, Strauss, Buchbauer Rechtsanwälte GmbH, Hartenaugasse 6, 8010 Graz, als Vertreter der EKZ Süd Errichtungs- und Vermietungs Ges.m.b.H., Deutschstraße 25, 1230 Wien, unter Anschluss eines Erlagscheines und des vidierten Plansatzes „II“;
2. die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, Wirtschaftsreferat, z. Hd. Frau Mag. Doris Bund, Kada-Gasse 12, 8430 Leibnitz, unter Anschluss des vidierten Plansatzes „IV“;
3. Fachabteilung 13C, Stempfergasse 7, 8010 Graz, z.Hd. Frau MMag. Ute Pöllinger als Umwelthanwältin für Steiermark, unter Anschluss des vidierten Plansatzes „V“;
4. die Stadtgemeinde Leibnitz, Hauptplatz 24, 8430 Leibnitz, mit dem Ersuchen
 - diesen Bescheid mindestens acht Wochen zur Öffentlichen Einsicht aufzulegen,
 - die beiliegende Öffentliche Bekanntmachung an die dortige Amtstafel anzuschlagen und nach Ablauf der 8-wöchigen Frist die Öffentliche Bekanntmachung mit Anschlag- und Abnahmevermerk an die UVP-Behörde, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz, zu senden;
5. die Fachabteilung 19A, Referat Wasserwirtschaftliche Planung, Stempfergasse 7, 8010 Graz;
6. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft, Spittelauer Länder 5, 1090 Wien, z. Hd. der Umweltbundesamt GmbH, Referat Umweltbewertung, per E-Mail (uvp@umweltbundesamt.at);
7. die Fachabteilung 17A, LUIS, mit dem Auftrag den Bescheid mindestens acht Wochen im Internet kundzutun, per E-Mail (luis@stmk.gv.at);
8. die Fachabteilung 13A, im Hause, mit dem Auftrag die beiliegende Öffentliche Bekanntmachung als auch den Bescheid an der Amtstafel mindestens acht Wochen anzuschlagen.

Ergeht mit der Verständigung, dass ein Bescheid erlassen wurde, zur Information an:

9. die Fachabteilung 17B, z. Hd. Dipl.-Ing. Ernst Simon und Dipl.-Ing. Dr. Guido Richtig, Palais Trauttmansdorff, Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz, zur Information, per E-Mail (fa17b@stmk.gv.at, ernst.simon@stmk.gv.at und guido.richtig@stmk.gv.at);
10. die Fachabteilung 17C, z. Hd. Dipl.-Ing. Dr. Thomas Pongratz, Landhausgasse 7, 8010 Graz, zur Information, per E-Mail (fa17c@stmk.gv.at und thomas.pongratz@stmk.gv.at);